Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XVIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 28. April 1911.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Gebühren der Prüfungen für den mittleren Justizdienst betreffend.

Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend; die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 22. April 1911.)

Die Gebühren der Prüfungen für den mittleren Justizdienst betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Justizministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Für die Teilnahme an der ersten und zweiten Prüfung für den mittleren Justizdienst hat jeder Anwärter eine Gebühr von je zwanzig Mark zu entrichten.

§ 2.

Das Justizministerium ist ermächtigt, bei Nachweis der Bedürftigkeit eines Anwärters die Prüfungsgebühren ganz oder teilweise nachzulassen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. April 1911.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Bekanntmachung.

(Vom 20. April 1911.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist am 15. April 1911 im Grundbuchbezirk Ilmspan (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 20. April 1911.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Der Ministerialdirektor:
Hübsch. Merk.

Bekanntmachung.

(Vom 15. April 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 31, 2, 14, 15 und 56 sowie aus den österreichischen Sperrgebieten Nr. XXXIII und XXII (Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1910 und 4. Februar 1911, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 765, 95) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. April 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner. Dr. von Bayer.

Bekanntmachung.

(Vom 18. April 1911.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das mit Bekanntmachung vom 17. Februar 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 132) erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh und Ferkelschweinen im Umherziehen bis zum 15. Mai 1911 verlängert und gleichzeitig auf die Bezirke des Kreises Konstanz ausgedehnt.

Karlsruhe, den 18. April 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner. Schoch.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg